

Berater-Rundschreiben

zum Mandanten-Rundschreiben 1/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

speziell für Sie als Beraterin oder Berater bieten wir als besonderen Service ergänzende Materialien zum aktuellen Mandanten-Rundschreiben. Zu allen im neuen Mandanten-Rundschreiben behandelten Themen und Fragen finden Sie hier zusätzliche Informationen. Wissenswertes speziell für Ihre Beratungspraxis:

- **Ergänzendes Expertenwissen**
- **Weiterführende Literatur**
- **Hinweise auf BMF-Schreiben und Erlasse**
- **Angaben zu Fundstellen in Fachzeitschriften, Amtsblättern oder Urteilssammlungen usw.**
- **Außerdem: Aktuelle Informationen zum Berufs- und Verfahrensrecht**

Im Mandanten-Rundschreiben selbst haben wir ganz bewusst die hier im Berater-Rundschreiben genannten Fundstellen aus Fachzeitschriften, Amtsblättern oder Urteilssammlungen weggelassen, weil solche Informationen in der Regel nur für den Steuerexperten nützlich sind.

Rubrik „Für Berater“ und „Aktuelle Berater-Informationen“

Das war wichtig in 2019: Ausgewählte Urteile zum Berufs- und Haftungsrecht finden Sie → **Für Berater Seite 16**

Anforderungen an die Verfahrensdokumentation zu den aktuellen GoBD stellen vor die → **Aktuellen Berater-Informationen Seite 20**

Für Fragen und Anregungen zu Inhalt, Ausgestaltung und Themenwahl haben wir immer ein offenes Ohr! Schreiben oder faxen Sie uns oder rufen Sie an:

Schriftleitung:

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Prof. Dr. Joachim Schiffers
c/o Warth & Klein Grant Thornton AG
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
Tel.-Nr. 01 63 / 55 90 683
Fax-Nr. 03212 / 120 99 75
E-Mail: J.Schiffers@JSchiffers.de

Stollfuß Medien GmbH & Co. KG:

Lektorat

Stichwort: Mandanten-Rundschreiben
Postfach 24 28
53014 Bonn
Tel.-Nr. 02 28 / 724 31 16
Fax-Nr. 02 28 / 724 9 30 81
E-Mail: info@stollfuss.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Stollfuß Medien GmbH & Co. KG

Für alle Steuerpflichtigen

Regelungen zur steuerlichen Behandlung von Erstausbildungskosten verfassungsgemäß

- zu 1** Die unterschiedliche steuerliche Behandlung der Kosten einer Erstausbildung/eines Erststudiums einerseits und einer Zweitausbildung/Zweitstudium andererseits war höchst umstritten. Nun hat das BVerfG diese steuerliche Differenzierung bestätigt.

Quelle

BVerfG v. 19.11.2019, 2 BvL 22/14, 2 BvL 27/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 23/14, www.stotax-first.de.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 6 EStG.

Zur Abgrenzung einer Erstausbildung auch BMF v. 22.9.2010, IV C 4 – S 2227/07/10002 :002, BStBl I 2010, 721, das – soweit es nicht im Widerspruch zur Neuregelung in § 9 Abs. 6 EStG steht – im Kern weiter gilt.

Literatur

Greil, Die Behandlung der Kosten des Erststudiums im Steuerrecht, DStZ 2011, 796.

Köster, Mehraktige Ausbildungsmaßnahmen im Kindergeldrecht – Überblick über die jüngste BFH-Rechtsprechung, DStZ 2019, 613.

Schramm in Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers, eKomm Ab VZ 2019, § 9 EStG Rz. 147 (Aktualisierung v. 11.10.2019).

Strahl, Mehraktige Erstausbildung vs. sukzessive Zweitausbildung, BeSt 2019, 37.

Veser, Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten, DStZ 2018, 296.

Schenkungsteuer: Übertragung von Grundstücken unter Nießbrauchsvorbehalt

- zu 2** Die Übertragung von Immobilien unter Nießbrauchsvorbehalt ist ein weit verbreitetes Instrument der vorweggenommenen Erbfolge. Der BFH hat nun auch die Frage der Ermittlung des Jahreswerts des Nießbrauchs für den Fall geklärt, dass die übergehende Immobilie mit Schulden belastet ist, Zins- und Tilgungslasten aber weiterhin von dem Nießbrauchsberechtigten getragen werden.

Quelle

BFH v. 28.5.2019, II R 4/16, www.stotax-first.de.

Kontext

Die Ermittlung des Jahreswerts einer Nießbrauchsbelastung erfolgt nach §§ 15 und 16 BewG.

Zum Vervielfältiger bei der Berechnung lebenslänglicher Nutzung oder Leistung vgl. BMF v. 2.12.2019, IV C 7 – S 3104/19/10001 :003, BStBl I 2019, 1288.

Literatur

Gestaltungshinweise zur vorweggenommenen Erbfolge bei Immobilienvermögen vgl. Th. *Carlé* in Die neuen Erbschaftsteuerrichtlinien – Vorweggenommene Erbfolge – Testamentsgestaltung (KSp 38), Tz. B/1.

Zum Nießbrauch am Grundstück vgl. *Götz* in Wilms/Jochum, ErbStG, § 15 BewG Rz. 9.9 (Mai 2015).

Billig, Erbschaftsteuer- und schenkungsteuerrechtliche Konsequenzen der Lastentragung bei einer Grundstücks-schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt, UVR 2016, 314.

Urbach, Grundstücksübertragungen unter Nießbrauchsvorbehalt, KöSDI 2014, 18972.

Schenkungsteuer: Grundstücksschenkung an ein Kind bei anschließender Weiterschenkung als Zuwendung an das Enkelkind

Soll bei einer Schenkung eine Familiengeneration **zu 3** übersprungen werden, so kann dies regelmäßig auf zwei Wegen erreicht werden, nämlich einmal durch unmittelbare Schenkung an die Enkelkinder und zum anderen durch Schenkung an die Kinder und von diesen Weiterschenkung an deren Kinder. Welcher Weg steuerlich vorteilhaft ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Bei Gestaltungen ist abzugrenzen zwischen Kettenschenkung und einheitlichem Schenkungsvorgang unter Auflage.

Quelle

FG Hamburg v. 20.8.2019, 3 K 123/18, UVR 2020, 9 = www.stotax-first.de.

Kontext

Zu Kettenschenkungen auch:

- BFH v. 10.3.2005, II R 54/03, BStBl II 2005, 412 und
- BFH v. 18.7.2013, II R 37/11, BStBl II 2013, 934.

Zur Abgrenzung zwischen Kettenschenkung und einheitlichem Schenkungsvorgang unter Auflage s. Hessisches FG v. 24.10.2007, 1 K 268/04, rkr., EFG 2008, 472. Entscheidend ist insoweit, ob der Zwischengeschaltete eine eigene Dispositionsmöglichkeit hat.

Literatur

Billig, Zur Anerkennung von steuergünstigen Kettenschenkungen, UVR 2013, 311.

Götz in *Götz/Meßbacher-Hönsch*, eKomm Ab 1.1.2015, § 7 ErbStG Rz. 98 (Aktualisierung v. 1.3.2015).

Urbach, Urteilsanmerkung in *BeSt* 2014, 4.

Erbschaftsteuer: Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten

- zu 4** Der BFH hat nun klargestellt, dass auch eine wirtschaftliche Belastung der Erben aus einem nach bestandskräftiger Festsetzung der Erbschaftsteuer erlassenen Einkommensteuerbescheid betreffend den Erblasser als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden kann. Insoweit liegt ein rückwirkendes Ereignis vor.

Quelle

BFH v. 11.7.2019, II R 36/16, www.stotax-first.de.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG und § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO.

Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten i.S.d. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG gehören nicht nur die Steuerschulden, die zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits rechtlich entstanden waren (BFH v. 14.11.2018, II R 34/15, BStBl II 2019, 674, Rz. 16 f.), sondern auch die Steuerverbindlichkeiten, die der Erblasser als Stpfl. durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen begründet hat und die mit dem Ablauf des Todesjahres entstehen (grundlegend unter Änderung der bisherigen Rechtsprechung BFH v. 4.7.2012, II R 15/11, BStBl II 2012, 790, Rz. 13, 14, 15, 21; BFH v. 28.10.2015, II R 46/13, BStBl II 2016, 477, Rz. 12, und BFH v. 14.11.2018, II R 34/15, BStBl II 2019, 674, Rz. 17).

Literatur

Billig, Einkommensteuer für das Todesjahr des Erblassers als Nachlassverbindlichkeit des Erben, UVR 2012, 61.

Halaczinsky, Urteilsanmerkung zur Vorinstanz in UVR 2017, 73.

Jochum in *Wilms/Jochum*, ErbStG, § 10, Rz. 121.

Loose, Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit, ZEV 2015, 397.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1.1.2020

- zu 5** Zum 1.1.2020 erfolgt eine weitere Anhebung des Mindestlohns. Bestehende Arbeitsverträge sind deshalb daraufhin zu überprüfen, ob die neue Grenze eingehalten wird. Ansonsten sind kurzfristig Anpassungen erforderlich. Vorsicht ist dann geboten, wenn bislang schon die Grenze für Minijobs von 450 € erreicht wird und die Lohnanpassung nun zu einem Überschreiten dieser Grenze führt. Dann muss eine Herabsetzung der Arbeitszeit erfolgen.

Quelle

Zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns (Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2) v. 13.11.2018, BGBl. I 2018, 1876.

Kontext

Das FG Baden-Württemberg hat mit zwei Urteilen v. 17.7.2018 (11 K 544/16 und 11 K 2644/16, www.stotax-first.de) entschieden, dass das deutsche MiLoG auch auf ausländische Transportunter-

nehmen und ihre nur kurzfristig in Deutschland eingesetzten Fahrer anwendbar ist. In beiden Fällen ist die Revision anhängig: VII 34/18 und VII R 35/18.

Literatur

ABC des Lohnbüros 2020, Bonn 2019, Stichwort „Mindestlohn“ Rz. 3039 ff.

Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2020

Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber **zu 6** als Sachbezug zur Verfügung gestellt werden, sind mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV zu bewerten (R 8.1 Abs. 7 Nr. 1 LStR).

Quelle

BMF v. 17.12.2019, IV C 5 – S 2334/19/10010 :001, BStBl I 2020, 89.

Kontext

Sachbezugswerte z.B. für freie Verpflegung, Kost, Unterkunft und Wohnung können nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV für Sozialversicherungszwecke mittels Rechtsverordnung festgelegt werden. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2017 sind – teilweise – durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung v. 6.11.2018 (BGBl. I 2018, 1842) festgesetzt worden. Über § 8 Abs. 2 Satz 6 EStG sind diese unmittelbar auch für Einkommensteuerzwecke anwendbar und binden die Gerichte. Für weitere, nicht von einer Sachbezugsverordnung erfasste Einnahmen kann die FinVerw. nach § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG durchschnittliche Sachbezugswerte festlegen, die üblicherweise jährlich angepasst werden.

Auch BMF v. 24.10.2014, BStBl I 2014, 1412 – Ergänzendes BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014.

Literatur

ABC des Lohnbüros 2020, Bonn 2020, Stichwort „Mahlzeiten“, Rz. 2953 ff.

Deck, Reisekosten – Private Wirtschaft, Bonn, 66. Aufl. 2019, Rz. 207.

Möglichkeiten der Nettolohnoptimierung erweitert

zu 7 Auf Grund der Situation auf dem Arbeitsmarkt ist die Konkurrenz um Fachkräfte groß. Daher sind Möglichkeiten der lohnsteuer- und sozialversicherungsgünstigen/-begünstigten Bezüge ein wichtiges Instrument, um sich als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren. Der BFH hat mit Urteil vom 1.8.2019 die Möglichkeiten der Nettolohnoptimierung deutlich erleichtert.

Quelle

BFH v. 1.8.2019, VI R 32/18, HFR 2020, 30.

Kontext

Der BFH hat im Streitfall anerkannt, dass ein arbeitsvertraglich vereinbarter Lohnformenwechsel („Gehaltsumwandlung“) nicht steuerschädlich ist. Setzen Arbeitgeber und Arbeitnehmer den „ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ für künftige Lohnzahlungszeiträume arbeitsrechtlich wirksam herab, kann der Arbeitgeber diese Minderung durch verwendungsgebundene Zusatzleistungen steuerbegünstigt ausgleichen.

Diese treten nun zum Zahlungszeitpunkt zum ohnehin – nur noch in geminderter Höhe – geschuldeten Lohn hinzu und werden somit „zusätzlich“ zu diesem erbracht. Insoweit wird aus § 11 EStG eine Zeitpunktbeurteilung abgeleitet.

Der entgegenstehenden Auffassung der FinVerw. (R 3.33 Abs. 5 Satz 2 LStR; BMF v. 22.5.2013, BStBl I 2013, 728) ist der BFH nicht gefolgt.

Literatur

Geserich, Urteilsanmerkung in jurisPR-SteuerR 46/2019 Anm. 2.

Geserich, Lohnsteuerpauschalierung bei zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachten Leistungen des Arbeitgebers – Änderung der Rechtsprechung, NWB 2019, 3264.

Herrler/Herrler, Mehr Netto vom Brutto – Bausteine und Grenzen der Nettolohnoptimierung, NWB 2019, 350.

Kosten für Sky-Bundesliga-Abo nun doch Werbungskosten?

Das Urteil berührt die Frage, ob und unter welchen **zu 8** Umständen Kosten für Informationen/Nachrichten, die sich nicht in erster Linie an ein Fachpublikum richten, steuerlich abzugsfähig sind. Grundsätzlich kann dies zu bejahen sein, wenn eine (nahezu) ausschließliche berufliche Nutzung nachgewiesen wird.

Quelle

FG Düsseldorf v. 5.11.2019, 15 K 1338/19 E, www.stotax-first.de.

Kontext

Bisheriger Rechtsgang: FG Düsseldorf v. 14.9.2015, 15 K 1712/15 E, EFG 2016, 1416; BFH v. 16.1.2019, VI R 24/16, BStBl II 2019, 376 (Zurückweisung an FG).

Insoweit auch zu den ähnlich gelagerten Fällen der Frage des Werbungskostenabzugs bei Zeitungen/Zeitschriften: *ABC des Lohnbüros 2020*, Stichwort „Werbungskosten“ Rz. 4413.

Literatur

Geserich, Urteilsanmerkung in jurisPR-SteuerR 24/2019 Anm. 1.

Für Unternehmer und Freiberufler

Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen)

- zu 9** Sachentnahmen stellen zum einen umsatzsteuerbare Wertabgaben und zum anderen bei der Gewinnermittlung anzusetzende Betriebseinnahmen dar. Die vom BMF jährlich veröffentlichten Pauschalbeträge bieten die Möglichkeit, auf Einzelaufzeichnungen zu verzichten.

Quelle

BMF v. 2.12.2019, IV A 4 – S 1547/19/10001 :001, BStBl I 2019, 1287.

Kontext

Gesetzesgrundlage: § 6 Abs. 1 EStG.

Die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben werden auf Grundlage der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Aufwendungen privater Haushalte für Nahrungsmittel und Getränke festgesetzt. Sie beruhen auf Erfahrungswerten und bieten dem Stpfl. die Möglichkeit, die Warenentnahmen monatlich pauschal zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen. Diese Regelung dient der Vereinfachung und lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z.B. persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Der Pauschalierung kann der Unternehmer nur mit einer Einzelaufzeichnung der Sachentnahmen begegnen. In diesem Fall sollte er natürlich sämtliche Einkäufe für den privaten Bedarf ebenfalls aufzeichnen bzw. durch entsprechende Einkaufsbelege nachweisen können, dass die Familie auch „gelebt“ hat.

Literatur

Geiermann in ABC der Bilanzierung 2019/2020, Bonn 2019, Sachentnahmen, Rz. 1293.

Hage/Hoffmann, Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) richtig bestimmen, Stbg 2019, 409

Anpassung der Steuervorauszahlungen

- zu 10** Eine rechtzeitige Anpassung von Steuervorauszahlungen bei einem geringeren Gewinn als bei der letzten Festsetzung der Vorauszahlungen ist ein wichtiges Instrument, um unnötige Liquiditätsabflüsse zu vermeiden. Zwar würde ansonsten eine Korrektur der Steuerzahlungen mit der Veranlagung erfolgen, doch vergehen bis zu dieser regelmäßig viele Monate oder gar mehr als ein Jahr. Die Berücksichtigung solcher

Aspekte und das aktive Zugehen auf den Mandanten mit diesen Möglichkeiten der Anpassung von Vorauszahlungen ist auch eine gute Möglichkeit für den Steuerberater, um die Qualität der Betreuung des Mandanten herauszustellen.

Quelle

Gesetzesgrundlagen: § 31 KStG i.V.m. § 37 EStG und § 19 GewStG.

Kontext

Werden Anpassungsgründe vom Stpfl. vorgetragen, so sind sie in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, wobei ein großzügiger Maßstab hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung anzusetzen ist. Nach allgemeinen Grundsätzen ist eine Tatsache glaubhaft gemacht, wenn auf Grund des oder der benutzten Beweismittel ein nicht nur geringes Maß an Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Tatsachenbehauptung spricht; an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ist nicht erforderlich. Wird vom Stpfl. ein Herabsetzungsantrag gestellt, so sind alle zu diesem Zeitpunkt erkennbaren neuen Entwicklungen darzulegen, also insbesondere nicht nur die einkommensmindernden, sondern auch die einkommenserhöhenden Tatsachen. Zu beachten ist, dass falsche oder unvollständige Angaben den Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) erfüllen können.

Eine ausreichende Glaubhaftmachung wurde bejaht bei (vgl. Schiffers in Korn, § 37 EStG Rz. 26 m.w.N.):

- Einreichung eines umfangreichen Rechenwerks über die Höhe des voraussichtlichen Einkommens (FG Rheinland-Pfalz v. 14.12.1977, IV 49a/77, DB 1978, 1254, rkr.);
- Vorlage von Zwischenbilanzen zur Glaubhaftmachung niedrigerer Gewinne oder Absinken des Umsatzes unter Berücksichtigung einer Hochrechnung auf das gesamte Jahr;
- Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Auswertung zum 31.12. nach Ablauf des Jahres oder einer vorläufigen Betriebsübersicht (FG Brandenburg v. 9.12.1977, 3 K 967/96 E, EFG 1998, 706, rkr.).

Keine ausreichende Glaubhaftmachung liegt dagegen in folgenden Fällen vor:

- Geltendmachung eines allg. Umsatz- und Gewinnrückgangs,
- bloße Behauptung von Verlusten (BFH v. 22.1.1988, III B 134/86, BStBl II 1988, 484; FG

Niedersachsen v. 13.1.1977, VII 186/76, EFG 1977, 180, rkr.; FG Niedersachsen v. 13.12.1977, II 14/77, DB 1978, 1526, rkr.),

- unzureichende Verlustbescheinigung, die allein von der Gesellschaft ausgestellt ist (BFH v. 10.4.1975, I B 7/75, BStBl II 1975, 778; BFH v. 20.4.1977, I R 147/76, DB 1977, 1441).

Nach § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG kann eine Anpassung nur bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden 15. Kalendermonats (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ggf. 21 Monate) erfolgen (§ 37 Satz 3 EStG bzw. § 19 Abs. 3 Satz 2 GewStG). Der Grund für die Festlegung dieses Zeitraums ist die Tatsache, dass ab diesem Zeitpunkt die Vollverzinsung nach § 233a AO einsetzt und damit Zinsvor- bzw. Zinsnachteile durch zu hoch oder zu niedrig festgesetzte Vorauszahlungen ausgeglichen werden. Unabhängig von diesen Fristen kann eine Anpassung (oder auch erstmalige Festsetzung) dann nicht mehr erfolgen, wenn ein Steuerbescheid für den betreffenden VZ ergangen ist. Die Abgabe der Steuererklärung schließt dagegen die Anpassung der Vorauszahlungen nicht aus, vielmehr werden gerade die aus der abgegebenen Steuererklärung gewonnenen Erkenntnisse von der FinVerw. dann zum Anlass für die Anpassung der Vorauszahlungen genommen, wenn die Bearbeitung der Steuererklärung voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

Wird einem rechtzeitig gestellten Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen erst nach dem Fälligkeitstermin entsprochen, so werden Säumniszuschläge auf den Herabsetzungsbetrag nicht erhoben, bzw. falls der Antrag nach Fälligkeit abgelehnt wird, bewilligt das FA im Allgemeinen (Ermessensentscheidung) eine neue Zahlungsfrist (vgl. BMF v. 2.1.1984, IV A 5 - S 0480-27/83, BB 1984, 131).

Literatur

Schiffers, Anpassung der Steuervorauszahlungen als Mittel zur Schonung der Liquidität, Stbg 2009, 341.

Neufassung der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff)

- zu 11** Die von der FinVerw. herausgegebenen GoBD sind eine wichtige Orientierung zur Ausgestaltung der Buchhaltungssysteme einschließlich der Nebenbücher. In der nun vorliegenden Neufassung erfolgte eine – wenn auch nur zaghafte – Anpassung an neue technologische Entwicklungen.

Quelle

BMF v. 28.11.2019, IV A 4 – S 0316/19/10003 :001, BStBl I 2019, 1269.

Kontext

Die GoBD sind von der FinVerw. herausgegebene Ausführungen zur Buchführung in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff der FinVerw. Wie andere Schreiben der Verwaltung auch, ist Ziel der GoBD eine einheitliche Praxis bei der FinVerw. sicherzustellen. Rechtscharakter haben die GoBD nicht. Dennoch stellen diese für die Stpfl. eine wichtige Orientierungshilfe zur Buchführungspraxis dar.

Literatur

Gerster, Aktuelles zu den GoBD – Plädoyer für eine pragmatische Vorgehensweise, NWB 2019, 3778.

Henn, Die GoBD 2019 (GoBD 2.0) – ein sinnvolles Update?, DB 2019, 1816.

Herrfurth, Die neuen GoBD zur DV-gestützten Buchführung und zum Datenzugriff – Anmerkungen zum BMF-Schreiben vom 14.11.2014 aus Unternehmenssicht, StuB 2015, 250.

Märtens in Gosch, AO/FGO-Kommentar, § 146 AO Rz. 91 (November 2017).

Mayer/Meyer-Pries, Digitalisierung in der Steuerberatungskanzlei – Ausblicke und Einschätzungen, Stbg 2017, 210.

o.V., Neufassung des GoBD-Anwendungsschreibens in Sicht: Kann die Praxis aufatmen?, Stbg 2018, 483.

Wied/Hülshoff, GoBD in der Betriebsprüfungspraxis, DB 2018, Beilage zu Heft 41, 22.

Wied, Neufassung der GoBD im Überblick – Anpassungen an Gesetzesänderungen und den technologischen Fortschritt, BBK 2019, 1180.

Reiseveranstalter: Entgelt für die Anmietung von Hotelzimmern führt i.d.R. nicht zu Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer

Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 **zu 12** Nr. 1 GewStG haben eine sehr hohe Bedeutung erlangt. In der Praxis ist festzustellen, dass die FinVerw. im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen vielfach bislang nicht berücksichtigte Sachverhalte aufdeckt. Für Reiseveranstalter ist nun eine wichtige Eingrenzung erfolgt. Diese strahlt hinsichtlich der Urteilsbegründung auch auf andere Sachverhalte aus.

Quelle

BFH v. 25.7.2019, III R 22/16, HFR 2019, 1068.

Kontext

Die Verwaltung vertritt auf Grund der durch das UntStRefG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912)

erfolgten und erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 geltenden Neuregelung der Hinzurechnungsvorschriften in § 8 GewStG die Auffassung, dass die Reisevorleistungen teilweise der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung unterliegen (vgl. gleich lautende Ländererlasse v. 2.7.2012, BStBl I 2012, 654; OFD NRW v. 25.9.2013, G 1422-2013/0023 – St 161, FR 2013, 967). Sie geht davon aus, dass bei der Buchung von Hotelunterkünften durch den Reiseveranstalter zwischen diesem und dem jeweiligen Hotelbetreiber kein Vertrag sui generis vorliegt, sondern ein typengemischter Vertrag. Dieser soll trennbare Hauptpflichten und darunter solche mit mietvertraglichem Charakter aufweisen. Entsprechendes soll für die vereinbarten Entgelte gelten, so dass der auf den Mietzins entfallende Entgeltanteil die Grundlage für eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung bilden kann.

- Mit dieser Entscheidung des BFH werden die in ähnlicher Rechtssache ergangenen Urteile bestätigt. So hat der IV. Senat im Fall eines Konzertveranstalters und dessen kurzfristiger Anmietung von Veranstaltungsimmobilen das Vorliegen von „fiktivem Anlagevermögen“ und somit eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung bejaht. In diesem Fall war die Anmietung solcher Räumlichkeiten prägend für die Geschäftstätigkeit des Stpfl. (BFH v. 8.12.2016, IV R 24/11, HFR 2017, 620);
- FG Düsseldorf v. 29.1.2019, 10 K 2717/17 G, Zerl, EFG 2019, 544, Rev. BFH: III R 15/19: Miete für einen Messestand.

Damit hat das Urteil auch Konsequenzen auf die Auslegung der Hinzurechnungsvorschrift insgesamt.

Literatur

Bodden, Aktuelle Brennpunkte bei der Gewerbesteuer, kösdi 2018, 20683.

Mohr, Die Konkretisierung der Fiktionen – Zum Begriff des fiktiven Anlagevermögens, Ubg 2019, 724.

Schiffers/Köster, Bestandsaufnahme und Gestaltungshinweise zum Jahresende 2019: aktuelle Entwicklungen im Bereich der steuerlichen Gewinnermittlung – Bilanzsteuerrecht und Gewerbesteuer, DStZ 2019, 743.

Gewerbesteuer: Zinshinzurechnung auch bei reiner Finanzierungsgesellschaft und Durchreichung des Kredits

- zu 13** Zinshinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG sind regelmäßig auch bei zwischenvermieteten Immobilien oder weitergeleiteten Krediten vorzunehmen. Dies ist in der Praxis zu beachten und ggf. sind die Sachverhalte anders zu gestalten.

Quelle

BFH v. 17.7.2019, III R 24/16, HFR 2019, 1068.

Kontext

Der Stpfl. hatte argumentiert, dass eine Hinzurechnung unterbleiben müsse, da lediglich ein durchlaufender Kredit vorliege. Nach der noch zur Vorgängerefassung des § 8 Nr. 1 GewStG ergangenen Rspr. sind von der Hinzurechnung jedoch Zinsen für durchlaufende Kredite auszunehmen, da es sich insoweit um keine Dauerschulden i.S. dieser Vorschrift handelt (BFH v. 16.10.1991, I R 88/89, BStBl II 1992, 257, unter II.B.3.; BFH v. 24.1.1996, I R 160/94, BStBl II 1996, 328, unter II.1.; BFH v. 7.7.2004, XI R 65/03, BStBl II 2005, 102, unter II.1.a; BFH v. 15.5.2008, IV R 77/05, BStBl II 2008, 767, unter II.a; BFH v. 16.12.2008, I R 82/07, HFR 2009, 901, unter II.2.a).

Der BFH führt aus: Dabei kann der Senat insoweit dahinstehen lassen, ob die Grundsätze über die Nichtberücksichtigung von durchlaufenden Krediten bei der gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung von Zinsen auch unter Geltung des § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG i.d.F. des UntStRefG 2008 vom 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912, BStBl I 2007, 630) zu berücksichtigen sind. Denn im Streitfall lagen keine solchen durchlaufenden Kredite vor. Danach muss der aufgenommene Kredit nach dem Willen der Vertragschließenden zu einem außerhalb des Betriebs des Darlehensnehmers liegenden Zweck verwendet werden. Dies liegt bei einer Gesellschaft, deren Zweck die Finanzierung darstellt, aber gerade nicht vor.

Zu zwischenvermieteten Immobilien: BFH v. 4.6.2014, I R 70/12, BStBl II 2015, 289. Die gegen das Urteil des BFH v. 4.6.2014, I R 70/12, HFR 2015, 43, eingelegte Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2836/14 wurde mit Beschluss v. 26.2.2016, HFR 2016, 491, nicht zur Entscheidung angenommen.

Literatur

Staats, eKomm Ab EZ 2015, § 8 GewStG Rz. 270 (Aktualisierung v. 1.3.2015).

Wendl, Urteilscommentierung in HFR 2019, 1068.

Abgrenzung von Einkünften aus freiberuflicher heil- und heilhilfsberuflicher Tätigkeit

Gerade im Bereich der heil- und heilhilfsberuflichen **zu 14** Tätigkeiten existiert in der Praxis eine Vielzahl an Ausprägungen. Zur Vermeidung einer Belastung mit Gewerbesteuer wird eine Einstufung als freiberufliche Tätigkeit nach § 18 EStG regelmäßig angestrebt. Dies erfordert den Nachweis, dass die konkrete Tätigkeit einem der Katalogberufe ähnlich ist.

Quelle

BMF v. 20.11.2019, IV C 6 – S 2246/19/10001, BStBl I 2019, 1298.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Hierzu auch BFH v. 20.11.2018, VIII R 26/15, BStBl II 2019, 776 = HFR 2019, 176: Tätigkeit eines Heileurythmisten als ähnlicher Beruf i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG.

Literatur

Strecker, Urteilsanmerkung in BeSt 2019, 28.

Tätigkeiten im Rahmen einer ambulanten Kranken- bzw. Altenpflege: freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit?

zu 15 Im Bereich der Kranken- und Altenpflege kann eine Angrenzung zwischen freiberuflichen und gewerblichen Einkünften meist mittels der Einstufung der Tätigkeit durch die Krankenkassen erfolgen. Zu beachten ist, dass bei Personenvereinigungen die Abfärberegelung greift.

Quelle

OFD Frankfurt v. 26.7.2019, S 2246/A – 023 St 21, www.stotax-first.de.

Kontext

Auch BFH v. 20.11.2018, VIII R 26/15, BStBl II 2019, 776 = HFR 2019, 468: Freiberufliche Tätigkeit eines Heileurythmisten.

Bei Personenvereinigungen ist die Abfärbewirkung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zu beachten. Im Zweifel müssen in solchen Fällen zwei Parallelgesellschaften errichtet werden, von denen die eine die freiberuflichen und die andere die gewerblichen Tätigkeiten durchführt.

Literatur

Allgemein zur Abgrenzung der Einkunftsart § 15 EStG zu derjenigen nach § 18 EStG vgl. *Feldgen/Kraeusel* in Fuhrmann/Kraeusel/Schiffers, eKomm Ab VZ 2015, § 15 EStG Rz. 204 ff. (Aktualisierung v. 10.10.2019)

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf E-Books

zu 16 Nach langem Zögern wurde nun der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für Verlagserzeugnisse in elektronischer Form festgeschrieben.

Quelle

Anfügung der Nr. 14 in § 12 Abs. 2 UStG durch Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451 = BStBl I 2020, 17 mit Wirkung ab dem 18.12.2019.

Kontext

Damit wird Art. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1713 des Rates v. 6.11.2018 zur Änderung der Richtlinie 2016/112/EG des Rates in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze für Bücher, Zeitungen und Zeitschriften (ABl.EU 2018 Nr. L 286, 20) umgesetzt.

Literatur

Huschens, eKomm Ab Inkrafttreten, § 12 UStG Rz. 524 (Aktualisierung v. 19.11.2019).

Kraeusel, Geplante Änderungen des UStG und der UStDV durch den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, UVR 2019, 202.

Umsatzsteuerbefreiung für „Schul- und Hochschulunterricht“

Abermals wurde die eher einengende Auslegung der **zu 17** Umsatzsteuerbefreiung für Unterrichtsleistungen bestätigt. Die zunächst vorgesehene gesetzliche Änderung in § 4 Nr. 21 UStG wurde vom Gesetzgeber nicht umgesetzt. Letztlich hilft dies allerdings nicht die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, da die Auslegung anhand der MwStSystRL erfolgen muss.

Quelle

EuGH v. 7.10.2019, C-47/19, HFR 2019, 1099.

Kontext

Rechtsgrundlagen: § 4 Nr. 21 UStG und Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL.

Zu Fahrschulunterricht: BFH v. 23.5.2019, V R 7/19, HFR 2019, 1084.

Die beabsichtigte Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften ist nicht erfolgt. Zur vorgesehenen Änderung vgl. Art. 10 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BR-Drucks. 356/19 v. 9.8.2019.

Literatur

Bruschke, Das EuGH-Urteil zur Steuerfreiheit der Fahrschulen und die Folgen, UVR 2019, 306.

Grambeck, Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen – Auslegung des EuGH findet ihren Weg in das deutsche Umsatzsteuergesetz, StuB 2019, 539.

Gewerbsteuerliche Behandlung vorbereitender Betriebsausgaben

zu 18 In der Praxis wird oft verkannt, dass die sachliche Steuerpflicht bei der Gewerbesteuer erst dann begründet wird, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines (originären oder fiktiven) Gewerbebetriebs erfüllt sind, was mithin dazu führen kann, dass Vorbereitungskosten gewerbsteuerlich ins Leere laufen.

Quelle

LfSt Niedersachsen v. 12.8.2019, G 1421-17 – St 25/St 251, DStR 2019, 2264.

Kontext

Die sachliche GewStPfl. beginnt nach ständiger Rspr. erst dann, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines (originären oder fiktiven) Gewerbebetriebs erfüllt sind (§ 2 Abs. 1 GewStG i.V.m. § 15 Abs. 2 EStG) und der Gewerbebetrieb in Gang gesetzt wurde (BFH v. 13.4.2017, IV R 49/15, BFH/NV 2017, 1129 Rz. 18; BFH v. 3.4.2014, IV R 12/10, BStBl II 2014, 1000; BFH v. 14.4.2011, IV R 52/09, BStBl II 2011, 929; BFH v. 5.3.1998, IV R 23/97, BStBl II 1998, 745; FG Sachsen-Anhalt v. 6.5.2010, 5 K 1712/08, EFG 2011, 258; FG Nürnberg v. 3.7.2013, 3 K 1635/12, www.stotax-first.de). Entscheidend ist, wann die Voraussetzungen für die erforderliche Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr tatsächlich erfüllt sind, so dass das Unternehmen sich mit eigenen gewerblichen Leistungen am Markt beteiligen kann (BFH v. 20.9.2012, IV R 36/10, BStBl II 2013, 498, Rz. 33). Die Gewinnermittlung nach § 7 Satz 1 GewStG erfasst mithin nur Gewinne und Verluste aus dem laufenden Betrieb; andere Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind auszuscheiden (vgl. auch Neu/Hamacher, FR 2013, 843).

Damit sind nach ständiger Rspr. und h.M. Vorbereitungskosten aus der Gewinnermittlung auszuscheiden, die einkommensteuerlich als vorweggenommene Betriebsausgaben abzugsfähig sein können, da bei der ESt als Personensteuer sämtliche betrieblichen Vorgänge von der ersten Vorbereitungshandlung zur Eröffnung eines Betriebs an erfasst werden, gewerbsteuerlich aber nicht (kritisch Hidién, StBp 2008, 125).

Der Zeitpunkt des Beginns der werbenden Tätigkeit kann nicht generell definiert werden, sondern ist unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung nach

den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu ermitteln und kann für die verschiedenen Betriebsarten ebenfalls unterschiedlich zu bestimmen sein (BFH v. 28.11.2012, IV B 11/12, BFH/NV 2013, 773). Da diese Aufwendungen (in der Regel wird dies keine Einnahmen betreffen) gewerbsteuerlich nicht geltend gemacht werden können, wird in der Praxis regelmäßig versucht, diese auf einen Zeitpunkt nach Beginn der sachlichen GewStPfl. zu verlagern.

Zur Abgrenzung gewerbsteuerlich nicht zu berücksichtigender Vorbereitungshandlungen der Verweis auf folgende Rspr.:

- Errichtung eines Windparks: Der Beginn der sachlichen GewStPfl. erfolgt mit der Fertigstellung des Windparks und der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen. Inbetriebnahme war vorliegend die Übergabe der Anlagen an den automatischen Betrieb. Der spätere Gefahrenübergang änderte im vorliegenden Fall hieran nichts. BFH v. 20.9.2012, IV R 36/10, BStBl II 2013, 498. Auch FG Berlin-Brandenburg v. 23.3.2017, 4 K 4155/16, www.stotax-first.de.
- Auftragsentwicklung eines Produkts: Die Entwicklung des Produkts ist dann keine Vorbereitungshandlung, sondern bereits die eine sachliche GewStPfl. auslösende gewerbliche Tätigkeit, wenn die Entwicklung des Produkts geschuldet ist; dies gilt insbes. dann, wenn ein Produkt individuell nach den Wünschen des Kunden zu entwickeln und herzustellen ist und der Kunde die Entwicklungskosten übernimmt (FG Nürnberg v. 3.7.2013, 3 K 1635/12, www.stotax-first.de).
- Obwohl eine GmbH als juristische Person erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht (§ 11 Abs. 1 GmbHG), unterliegt bereits die Vorgesellschaft, d.h. die KapGes. nach Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags, aber vor Eintragung der GewSt, vorausgesetzt, dass die Registereintragung nachfolgt und die Vorgesellschaft eine nach außen in Erscheinung tretende geschäftliche Tätigkeit aufgenommen hat (vgl. BFH v. 8.4.1960, III 129/57 U, BStBl III 1960, 319; BFH v. 16.2.1977, I R 244/74, BStBl II 1977, 561; R 2.5 Abs. 2 Satz 3 GewStR 2009). Eine vermögensverwaltend tätige KapGes. unterliegt vor ihrer Eintragung in das Handelsregister (sog. Vorgesellschaft) der GewSt, wenn sie in dem Zeitraum zwischen Gründung und Handelsregistereintragung (vermögensverwaltende) Tätigkeiten entfaltet, die über den Kreis bloßer Vorbereitungshandlungen hinausgehen (BFH v. 24.1.2017, I R 81/15, HFR 2017, 840).

Literatur

Geiermann, eKomm Ab EZ 2017, § 7 GewStG Rz. 3 (Aktualisierung v. 4.5.2017).

Abschreibung einer Halle in „leichter“ Bauweise – Bedeutung der AfA-Tabellen

- zu 19 Bei Gebäuden erscheint die gesetzlich vorgesehene Nutzungsdauer oftmals zu lang. Vielfach wird dann versucht, eine tatsächlich geringere Nutzungsdauer nachzuweisen, was gesetzlich ja auch zulässig ist. Allerdings muss ein solcher Nachweis sehr sorgfältig geführt werden.

Quelle

FG Baden-Württemberg v. 4.6.2019, 5 K 1971/17, www.stotax-first.de.

Kontext

Als Hilfsmittel für die Schätzung der Nutzungsdauer hat das BMF unter Beteiligung der Fachverbände der Wirtschaft AfA-Tabellen für allgemein verwendbare Anlagegüter und für verschiedene Wirtschaftszweige herausgegeben (AfA-Tabelle v. 15.12.2000, IV D 2 – S 1551-188/00, B/2-2-337/2000-S 1551 A, S 1551-88/00, BStBl I 2000, 1532). Sie berücksichtigen sowohl die technische als auch die wirtschaft-

liche Nutzungsdauer. Sie haben zunächst die Vermutung der Richtigkeit für sich, sind aber für die Gerichte nicht bindend.

In den Vorbemerkungen zur AfA-Tabelle hat die FinVerw. zudem zu erkennen gegeben, was unter den in den AfA-Tabellen verwendeten Begriffen zu verstehen ist. Danach wird der Begriff „Leichtbauweise“ wie folgt definiert (IV D 2 – S 1551-498/01, S 1551-470/01, BStBl I 2001, 860): „Bauausführung im Fachwerk oder Rahmenbau mit einfachen Wänden z.B. aus Holz, Blech, Faserzement o.ä., Dächer nicht massiv (Papp-, Blech- oder Wellfaserzementausführung)“. Dagegen versteht die FinVerw. unter dem Begriff „massiv“: „Gemauerte Wände aus Ziegelwerk oder Beton, massive Betonfertigteile, Skelettbau, Dächer aus Zementdielen oder Betonfertigteilen, Ziegeldächer.“ Unter Berücksichtigung dieser Begrifflichkeiten geht das BMF für Hallen in Leichtbauweise in der AfA-Tabelle von einer Nutzungsdauer von 14 Jahren (AfA-Satz: 7 %) aus (Niedersächsisches FG v. 9.7.2014, 9 K 98/14, Rz. 32-37, EFG 2014, 1780).

Auch BFH v. 4.3.2008, IX R 16/07, www.stotax-first.de.

Literatur

Brill, Bedeutung der AfA-Tabellen für Bestimmung des AfA-Satzes, BeSt 2015, 1.

Für Personengesellschaften

Finanzverwaltung zur unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen

- zu 20 Mit der Neufassung des Anwendungsschreibens zu § 6 Abs. 3 EStG gibt die FinVerw. den bislang vertretenen Gesamtplangedanken im Bereich der §§ 6 Abs. 3 und 5 EStG auf. Dies eröffnet neue Gestaltungsspielräume bei vorweggenommenen Erbfolgen über Betriebsvermögen.

Quelle

BMF v. 20.11.2019, IV C 6 – S 2241/15/10003, BStBl I 2019, 1291.

Kontext

Herauszustellen ist, dass die FinVerw. die Gesamtplanbetrachtung im Zusammenhang mit der vorweggenommenen Erbfolge aufgibt. Wenn im zeitlichen

Zusammenhang (auch zeitgleich) funktional wesentliche Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens zum Buchwert nach § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG übertragen oder nach § 6 Abs. 5 Satz 1 oder 2 EStG in ein anderes Betriebsvermögen bzw. Sonderbetriebsvermögen des Stpfl. überführt werden, steht dies der Buchwertfortführung für die Übertragung des Mitunternehmeranteils nicht entgegen, wenn dadurch der Betrieb nicht zerschlagen, sondern eine funktionsfähige betriebliche Einheit unentgeltlich übertragen wird.

Literatur

Götz, Anwendbarkeit von § 6 Abs. 3 EStG bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils unter Nießbrauchsvorbehalt?, DStZ 2018, 540.

Korn/Strahl in Korn, EStG Kommentar, § 6 EStG Rz. 470 ff. (Februar 2017).

Bilanzberichtigung bei fehlerhafter Buchung einer Einlage

zu 21 Im Urteilsfall wurde eine Einlage offensichtlich falsch gebucht, woraus die FinVerw. ableitete, dass das Kapitalkonto i.S.d. § 15a EStG nicht erhöht worden war. Deutlich wird die Notwendigkeit einer sorgfältigen Festlegung der Kapitalkontenstruktur im Gesellschaftsvertrag und einer entsprechenden Verbuchung.

Quelle

Hessisches FG v. 12.3.2018, 2 K 2019/14, Rev. BFH: IV R 8/19, EFG 2019, 1749.

Kontext

Der Stpfl. strebte zur Korrektur der fehlerhaften Verbuchung eine Bilanzberichtigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG an. Nach der Rspr. des BFH können Falschbuchungen bei Einlagen und Entnahmen im

Rahmen einer Bilanzberichtigung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 EStG korrigiert werden (BFH v. 31.5.2007, IV R 25/06, BStBl II 2008, 665).

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat die Verwaltung erfolgreich eine Nichtzulassungsbeschwerde erhoben. Das Revisionsverfahren wird beim BFH unter dem Az. IV R 8/19 geführt. In diesem Verfahren wird zu klären sein, ob die Qualifikation der Zahlung eines Kommanditisten an die KG als Einlage i.S.v. § 15a EStG allein vom tatsächlichen Willen bezüglich der Zahlung abhängt oder ob es eine Bedeutung hat, dass die Zahlung entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag auf ein Konto zu erfolgen hatte, das ein Darlehenskonto darstellt.

Literatur

Urteilsanmerkung v. *Hennigfeld* in EFG 2019, 1749.

Strahl/Mirbach in Korn, EStG Kommentar, § 4 EStG Rz. 422 (April 2018).

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Verlust aus der Ausbuchung von Aktien bei einem Planinsolvenzverfahren

zu 22 Wieder einmal steht die Berücksichtigung von Wertverlusten bei Wertpapieren im Streit. Diesmal geht es um das Wertloswerden von Aktien im Rahmen eines Planinsolvenzverfahrens.

Quelle

Hessisches FG v. 10.4.2018, 7 K 440/16, Rev. BFH: VIII R 43/18, EFG 2019, 1597.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Das FG stellt heraus, dass ein solcher Debt-Equity-Swap im Rahmen eines Planinsolvenzverfahrens auch ohne Einziehung und Übertragung der Aktien auf die Gläubiger der AG einen Rechtsträgerwechsel bewirkt. Denn im Ergebnis verlieren die Alt-Aktionäre unwiederbringlich und endgültig ihre Kapitalanteile nebst

der in den Aktien verbrieften Aktionärsrechte und werden somit faktisch zwangsweise enteignet, während die Neu-Aktionäre nunmehr als alleinige Rechtsträger die wirtschaftlichen Entscheidungen der AG bestimmen und an zukünftigen Gewinnen der Gesellschaft partizipieren.

Hierzu auch BFH v. 12.5.2015, IX R 57/13, www.stotax-first.de: Aktienveräußerung im Rahmen eines amerikanischen Insolvenzplanverfahrens.

Auch hat der BFH entschieden, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der privaten Vermögenssphäre nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2, Abs. 4 EStG führt (vgl. BFH v. 24.10.2017, VIII R 13/15, HFR 2018, 134).

Literatur

Urteilsanmerkung von *Lutter* in EFG 2019, 1597.

Für Hauseigentümer

Nicht verbrauchte Erhaltungsaufwendungen nach einem Erbfall

- zu 23** Die Geltendmachung von noch nicht verbrauchten Erhaltungsaufwendungen bei deren Verteilung nach § 82b EStDV im Falle der unentgeltlichen Übertragung der Immobilie ist strittig. Erneut hat ein FG entgegen der Ansicht der FinVerw. – und zum Nachteil des Stpfl. – entschieden.

Quelle

FG Münster v. 11.10.2019, 10 K 3350/18 E, www.stotax-first.de, Rev. BFH: IX R 31/19.

Kontext

Behandlung größeren Erhaltungsaufwands bei Wohngebäuden nach § 82b EStDV.

FinVerw.: R 21.1 Abs. 6 EStR.

Der BFH ist in seinem Urteil vom 13.3.2018 (IX R 22/17, HFR 2018, 623, s. auch BFH-Beschluss vom 25.9.2017 IX S 17/17, BFH/NV 2017, 1603) davon ausgegangen, dass von einem Stpfl. getragene Erhaltungsaufwendungen i.S.v. § 82b EStDV bei seinem Tod nicht auf seinen oder seine Erben als Gesamtrechtsnachfolger übergehen und dann bei diesen abziehbar sind. Der verbliebene Teil der Erhaltungsaufwendungen sei vielmehr beim Erblasser im Veranlagungszeitraum seines Todes bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Literatur

Jachmann-Michel, Urteilsanmerkung in jurisPR-SteuerR 39/2018 Anm. 1.

Schumann, Urteilsanmerkung in EFG 2017, 811.

Beilage „Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer“

Teilabzugsverbot für Finanzierungskosten der Beteiligung an einer Organgesellschaft

- zu 1** Werden von einer Personengesellschaft gehaltene Kapitalgesellschaftsanteile fremdfinanziert, so unterliegen die hierauf entfallenden Refinanzierungszinsen dem Teilabzugsverbot nach § 3c EStG. Dies gilt auch dann, wenn zu der Kapitalgesellschaft ein Organisationsverhältnis besteht, aber vororganschaftliche Gewinnausschüttungen erfolgen.

Quelle

BFH v. 25.7.2019, IV R 61/16, HFR 2019, 1032.

Kontext

In dieser Konstellation ist der Gewinn aus der Auflösung einer in vororganschaftlicher Zeit gebildeten Kapitalrücklage steuerlich von den Abführungen nach dem Ergebnisabführungsvertrag abzugrenzen. Dies ist Ausfluss des Grundsatzes, dass die Verlagerung der Besteuerungszuständigkeit auf den Organträger nur solche Einkommensbestandteile erfassen soll, die von ihr selbst während der Organschaft erwirtschaftet worden sind. Die Gewinnausschüttung unterliegt nicht der Gewinnabführung, sondern der Dividendenbesteuerung. Konsequenterweise unterliegen dann insoweit auch die Refinanzierungszinsen dem Teilabzugsverbot des § 3c EStG.

Literatur

Jacoby, Urteilsanmerkung in EFG 2016, 1013 (zur Vorinstanz).

Ertrag aus Währungskurssicherungsgeschäft erhöht steuerfreien Veräußerungsgewinn aus Anteilsveräußerung

Bislang war offen, ob Gewinne oder Verluste aus Währungskurssicherungsgeschäften, welche unmittelbar zur Kursabsicherung von Anteilsveräußerungen abgeschlossen wurden, in die Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 8b KStG einzubeziehen sind.

zu 2

Quelle

BFH v. 10.4.2019, I R 20/16, HFR 2019, 1080.

Kontext

Der Einbezug der Gewinne oder Verluste aus Währungskurssicherungsgeschäften führt im Ergebnis dazu, dass Gewinne aus der Kurssicherung nach § 8b KStG steuerfrei bleiben, andererseits Verluste aus der Kursabsicherung aber auch steuerlich nicht berücksichtigt werden. Entscheidend für den BFH war insoweit nicht das Bestehen einer Bewertungseinheit, sondern der Veranlassungszusammenhang zwischen

dem Kurssicherungsgeschäft und der Anteilsveräußerung.

Im Falle von Bewertungseinheiten geht die FinVerw. und auch die h.M. im Schrifttum davon aus, dass Gewinne/Verluste aus der Abwicklung des Sicherungsgeschäfts nicht der Steuerfreiheit nach § 8b KStG für das Grundgeschäft unterliegen.

Hinzuweisen ist darauf, dass der IX. Senat des BFH entschieden hatte, im Rahmen der Bemessung eines Veräußerungspreises nach § 17 Abs. 2 EStG seien Devisengeschäfte „irrelevant“. Der I. Senat äußert im vorliegenden Urteil Zweifel an dieser Beurteilung, was vorliegend aber nicht zu entscheiden war und daher unbeantwortet blieb.

Literatur

Schiffers in Korn, EStG Kommentar, § 5 EStG Rz. 468.2 (September 2018).

Auflösung einer Kapitalgesellschaft – Eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen – Indizwirkung des festgestellten Jahresabschlusses

zu 3 Der BFH hat nicht nur erneut die Übergangsregelung hinsichtlich der Geltung der früheren Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen bestätigt. Vielmehr wurde auch klargestellt, dass der festgestellte Jahresabschluss einer GmbH als Nachweis für das Bestehen eines Gesellschafterdarlehens ausreicht.

Quelle

BFH v. 2.7.2019, IX R 13/18, HFR 2020, 22.

Kontext

Zur gesetzlichen Neuregelung: § 17 Abs. 2a EStG, neu eingefügt durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451 = BStBl I 2020, 17.

Literatur

Ott, Renaissance nachträglicher Anschaffungskosten i.S.v. § 17 EStG bei ausgefallenen Finanzierungshilfen des GmbH-Gesellschafters – Zur geplanten Einfügung eines neuen Abs. 2a in § 17 EStG, Stbg 2019, 391.

Ott, Berücksichtigung ausgefallener Finanzierungshilfen nach der geplanten Änderung des § 17 EStG, DStZ 2019, 648.

Eindeutigkeitsgebot bei Abfindungsklauseln in Pensionszusagen – Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik

Die Anerkennung von Pensionszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer steht in Betriebsprüfungen vielfach im Streit. Nun hat der BFH zwei wichtige Entscheidungen zum Eindeutigkeitsgebot getroffen. **zu 4**

Quelle

BFH v. 10.7.2019, XI R 47/17, BStBl II 2019, 760 = HFR 2019, 944 und BFH v. 23.7.2019, XI R 48/17, BStBl II 2019, 763 = HFR 2019, 946.

Kontext

Durch § 6a Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 EStG (angefügt durch das StÄndG 2001[34]) wurde klargestellt, dass die Pensionszusage neben dem Zusagezeitpunkt eindeutige und präzise Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten muss.

Literatur

Arteaga/Veit in Korn, EStG Kommentar, § 6a EStG Rz. 35 (August 2015).

Weber-Grellet, Urteilsanmerkung in jurisPR-ArbR 44/2019, Anm. 1.

VGA bei Übertragung einer Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds

Bei Übertragung von Pensionszusagen zu Gunsten des Gesellschafter-Geschäftsführers weg von der GmbH besteht stets die Gefahr, dass eine vGA anzunehmen ist. Insoweit hat nun das Hessische FG eine wichtige Entscheidung zur Übertragung einer Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds getroffen. **zu 5**

Quelle

Hessisches FG v. 21.8.2019, 4 K 320/17, rkr., EFG 2019, 1926.

Kontext

Das FG sieht in diesem Fall keinen Zufluss der Pensionszusage beim Gesellschafter-Geschäftsführer, da mit der Übertragung lediglich die auszahlende Stelle wechselt und der Gesellschafter mithin nicht über die Pensionszusage verfügt hat.

Literatur

Urteilsanmerkung von *Loewens* in EFG 2019, 1926.

Beilage „Aktuelle Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen – insbesondere Förderung der Elektromobilität und des Klimaschutzes“

Für alle Steuerpflichtigen

zu 1–2 Absenkung des Umsatzsteuersatzes für den Personenschienenbahnfernverkehr durch Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht v. 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2886 = BStBl I 2020, 17.

Gesetzesgrundlage: § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

a) Reisekostenpauschalen

zu 3 Sämtliche Änderungen durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451 = BStBl I 2020, Nr. 2.

b) Erweiterte Förderung umweltfreundlicher Mobilität

zu 4 Sämtliche Änderungen durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451 = BStBl I 2020, 17.

Gesetzesgrundlagen:

- Firmenwagenbesteuerung bei Elektrofahrzeugen und Listenpreis bis 40 000 €: § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 3 EStG.
- Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers: § 3 Nr. 46 EStG.
- Geldwerte Vorteile aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads: § 3 Nr. 37 EStG. Hierzu auch gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 13.3.2019, BStBl I 2019, 216.
- Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets: § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG. Die Pauschalbesteuerungstatbestände des § 40 Abs. 2 EStG unterliegen nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung, sofern die Pauschalierung zeitnah erfolgt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV).

Literatur

Seifert, Gesetzliche Änderungen bei der Lohnsteuer zum Jahresbeginn 2020, DStZ 2020, 37.

Relling/Brucker/Looser, Steuerliche Behandlung der Elektromobilität, DB 2019, 2822.

c) Weitere Änderungen bei der Lohnsteuer

Sämtliche Änderungen durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz v. 22.11.2019, BGBl. I 2019, 1746 = BStBl I 2019, 1313. **zu 5**

Gesetzesgrundlagen:

- Gesundheitsförderungsmaßnahmen: § 3 Nr. 34 EStG,
- kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse: § 40a Abs. 1 EStG.
- pauschalierungsfähiger Arbeitslohn: § 40a EStG,
- Gruppenunfallversicherung: § 40b Abs. 3 EStG.

Literatur

Eichholz, Wesentliche Aspekte des Bürokratieentlastungsgesetzes III – Überblick und Bewertung der steuerlichen Regelungen, NWB 2019, 805.

Seifert, Gesetzliche Änderungen bei der Lohnsteuer zum Jahresbeginn 2020, DStZ 2020, 37.

d) Entfernungspauschale

Einführung der erhöhten **Entfernungspauschale** für **zu 6** weitere Entfernungen durch Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht v. 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2886 = BStBl I 2020, Nr. 2.

Gesetzesgrundlage:

- Entfernungspauschale: § 9 Abs. 1 EStG.
- Mobilitätsprämie: §§ 101 bis 109 EStG.

Literatur

Titgemeyer, Kritische Würdigung der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, DStZ 2020, 16.

Seifert, Gesetzliche Änderungen bei der Lohnsteuer zum Jahresbeginn 2020, DStZ 2020, 37.

e) Abgrenzung Barlohn versus Sachlohn

Änderung von § 8 Abs. 1 EStG durch Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451 = BStBl I 2020, 17. **zu 7**

Literatur

Seifert, Gesetzliche Änderungen bei der Lohnsteuer zum Jahresbeginn 2020, DStZ 2020, 37.

Für Unternehmer und Freiberufler

zu 8 Umsatzsteuer:

- Kleinunternehmergrenze: Durch Art. 7 Nr. 2 des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes v. 22.11.2019, BGBl. I 2019, 1746 = BStBl I 2019, 1313, wurde in § 19 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „17 500 €“ durch die Angabe „22 000 €“ ersetzt. Nach Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes tritt dies am 1.1.2020 in Kraft.
- Istbesteuerung: Anhebung der Betragsgrenze in § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG durch Art. 7 des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen v. 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2875. Diese Änderung tritt nach Art. 10 des Gesetzes am 1.1.2020 in Kraft.

Literatur

Eichholz, Wesentliche Aspekte des Bürokratieentlastungsgesetzes III – Überblick und Bewertung der steuerlichen Regelungen, NWB 2019, 805.

Änderungen Ertragsteuern:

- ### zu 9
- Sonderabschreibung für elektrische Lieferfahrzeuge/Lastenfahrräder: § 7c EStG, eingeführt durch Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451 = BStBl I 2020, 17.
 - Fahrzeugnutzung: Änderung von § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG durch Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2451 = BStBl I 2020, 17.

Literatur

Höreth/Stelzer, Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2019, DStZ 2019, 526.

Hörster, Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität – Teil 2: Änderungen des Einkommensteuergesetzes, NWB 2019, 2484.

Nürnberg, Steuerliche Begünstigungen der Elektromobilität im Belastungsvergleich – Teil 1: Können Anschaffungsmehrkosten in der Praxis durch Steuervorteile neutralisiert werden?, NWB 2019, 2731.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- ### zu 10
- Änderung durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen v. 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2875.

Kontext

Damit wird die Wirkung der Rechtsprechung des BFH eingegrenzt:

- BFH v. 12.1.2016, IX R 48/14, IX R 49/14, IX R 50/14, BStBl II 2016, 459, BStBl II 2016, 462, BStBl II 2016, 456: Werbungskosten im Zusammenhang mit Termingeschäft – Verfall einer Option.
- BFH v. 24.10.2017, VIII R 13/15, HFR 2018, 134: Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Verluste aus dem Verfall einer Kauf-/Verkaufsoption werden mittlerweile von der FinVerw. anerkannt. Hierzu BMF v. 12.4.2018, IV C 1 – S 2252/08/10004 :021, BStBl I 2018, 624.

Die ursprünglich vorgesehene Änderung in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG und § 20 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 EStG-E im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften wurde letztlich nicht umgesetzt.

Literatur

Dahm/Hoffmann, Die Rechtsprechung des BFH zur Verlustberücksichtigung bei Kapitaleinkünften und die Reaktionen von Finanzverwaltung und Gesetzgeber – Zugleich zur Umsetzung der Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung und Bewertung des Referentenentwurfs zum „JStG 2019“ zur Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a und Satz 3 EStG, DStR 2019, 1239.

Jochum, Forderungsausfall als endgültig ausbleibende Rückzahlung – Zum Machtwort des BFH vom 24.10.2017, DStZ 2018, 63.

Höring, Aktuelle Rechtsprechung zu Einkünften aus Kapitalvermögen, DStZ 2019, 457.

Strahl, Wichtige ertragsteuerliche Änderungen im Entwurf eines JStG 2019, kösdi 2019, 21392.

Für Hauseigentümer

Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms **zu 11** 2030 im Steuerrecht v. 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2886 = BStBl I 2020 Nr. 2.

Kontext

Die Mindestanforderungen an die energetischen Einzelmaßnahmen ergeben sich aus der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV) v. 2.1.2020, BGBl. I 2020, 3.

Literatur

Titgemeyer, Kritische Würdigung der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht, DStZ 2020, 16.

Beilage „Steuerliche Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen bei Auslandsreisen ab 1.1.2020“

Quelle

BMF v. 15.11.2019, IV C 5 – S 2353/19/10010 :001, BStBl I 2019, 1254.

Kontext

Grundlage für die Festlegung der Pauschbeträge durch das BMF ist § 9 Abs. 4a Satz 5 ff. EStG. Danach werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen bekannt gegeben.

Daneben auch zum Reisekostenrecht: BMF v. 24.10.2014, IV C 5 – S 2353/14/10002, BStBl II 2014, 1412.

Literatur

Deck, Reisekosten – Private Wirtschaft, Bonn, 67. Aufl. 2020.

Für Berater

Nachfolgend erhalten Sie eine Auswahl von wichtigen Urteilen (Leit- und/oder Orientierungssätze) aus dem Jahr 2019, die **Fragen des Berufs- bzw. Haftungsrechts** zum Gegenstand hatten. Weiterführende Fallbesprechungen, Urteilsanmerkungen und Literaturhinweise erhalten Sie unter www.stotax-first.de.

Unlauterer Wettbewerb: Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage; Angabe „Zertifiziert nach ISO 9001“ im Briefkopf einer Rechtsanwaltssozietät

OLG Düsseldorf v. 23.5.2019, 2 U 50/18, HFR 2019, 610

Orientierungssätze:

1. Anhaltspunkt für den Streitgegenstand einer negativen Feststellungsklage ist der Anspruch, dessen sich ein Beklagter berührt. Ein Feststellungsantrag muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit seiner Begründung und einer Abmahnung ausgelegt werden, um zu bestimmen, was streitbefangen ist.

2. Der Begriff „Zertifizierung“ wird vom angesprochenen Verkehr als ein Verfahren verstanden, mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Produkte oder Dienstleistungen nachgewiesen werden kann. Bei der Angabe „Zertifiziert nach ISO 9001“ im Briefkopf einer Anwaltssozietät wird der Durchschnittsverbraucher zu der irrtümlichen Auffassung gelangen, dass die anwaltliche Dienstleistung zertifiziert ist.

3. Die ISO 9001, die Anforderungen an ein wirksames Qualitätsmanagement in einem Unternehmen definiert, ist auch heute noch einem Großteil der ange-

sprochenen allgemeinen Verkehrskreise nicht bekannt.

4. Eine falsche Vorstellung über die von neutraler dritter Seite zertifizierte Qualität von anwaltlichen Dienstleistungen, die entsprechenden Dienstleistungen anderer Anwälte nicht zukommt, kann die Entscheidung der angesprochenen Verkehrskreise beeinflussen, die Dienste des vermeintlich qualifizierteren Anwalts für sich in Anspruch zu nehmen (vgl. OLG Hamm, Urteil v. 31.1.2012, 4 U 100/11, GRUR-RR 2012, 285).

Außerordentliche Kündigung eines Dienstleistungsvertrages mit Steuerberater

BGH v. 2.5.2019, IX ZR 11/18, *Beyme* in Stbg 2019, 378.

Leitsätze:

1. Schuldet der Dienstverpflichtete die Fertigung der Finanz- und Lohnbuchhaltung, handelt es sich nicht um Dienste höherer Art.

2. Wird der Steuerberater mit steuerlichen Angelegenheiten und der Fertigung der Finanz- und Lohnbuchhaltung betraut, kann der Vertrag von dem Mandanten fristlos gekündigt werden, auch wenn der Steuerberater bis zur Kündigung ausschließlich Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanz- und Lohnbuchhaltung entfaltet hat.

Orientierungssätze:

1. Das außerordentliche Kündigungsrecht gelangt bei einheitlichen Verträgen, welche neben Diensten höherer Art weitere nicht höhere Dienstleistungen umfassen, auch dann zur Anwendung, wenn von dem

Dienstverpflichteten bis zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung tatsächlich keine Dienste höherer Art erbracht wurden.

2. Ein Dienstverpflichteter, der Dienste höherer Art und sonstige Dienstleistungen schuldet, muss es hinnehmen, dass das Kündigungsrecht unabhängig von den geleisteten Diensten für das gesamte Vertragsverhältnis gilt. Dem Steuerberater steht es frei, seine Beauftragung davon abhängig zu machen, dass über die Finanz- und Lohnbuchhaltung einerseits und über die steuerliche Beratung andererseits getrennte Vertragsverhältnisse vereinbart werden. Wird eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, muss er die Kündigungsmöglichkeit des § 627 Abs. 1 BGB für das gesamte Vertragsverhältnis hinnehmen.

Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren; Antrag auf sozialrechtliches Kindergeld; Zurückweisung eines Lohnsteuerhilfevereins im Antragsverfahren wegen unzulässiger Rechtsdienstleistung

BSG v. 28.3.2019, B 10 KG 1/18 R, HFR 2019, 610.

Leitsatz:

Lohnsteuerhilfevereine dürfen im Antragsverfahren wegen sozialrechtlichen Kindergelds nicht gegenüber der Familienkasse als Verfahrensbevollmächtigte auftreten.

Orientierungssätze:

1. Die in den Kindergeldantragsformularen enthaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie die nach § 18 BKGG 1996 i.V.m. §§ 20 ff SGB X im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes bestehenden Aufklärungs- und Ermittlungspflichten der Familienkasse im Kindergeldantragsverfahren nach dem BKGG 1996 machen eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls i.S.d. § 2 Abs 1 RDG durch einen Bevollmächtigten nicht überflüssig (vgl. ebenso für das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV: BSG vom 5.3.2014, B 12 R 7/12 R, BSGE 115, 171 = SozR 4-1300 § 13 Nr. 2).

2. Demgegenüber handelt es sich bei Antragsverfahren bei Erstfeststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht ausschließlich um eine bloße tatsächliche Mitwirkung, die – anders als im Kindergeldantragsverfahren nach dem BKGG 1996 – noch keine gesonderte rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordert (vgl. BSG vom 14.11.2013, B 9 SB 5/12 R, BSGE 115, 18 = SozR 4-1300 § 13 Nr. 1).

3. Die fehlende Vertretungsbefugnis des Lohnsteuerhilfevereins in Verfahren um sozialrechtliches

Kindergeld verletzt nicht dessen Berufsausübungsfreiheit.

Zur Aussetzung der Vollziehung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn Bescheide zu verschiedenen Steuerarten gleichzeitig ergangen sind, aber nicht gegen alle Bescheide Einspruch eingelegt wurde

FG Münster v. 25.3.2019, 5 V 483/19 U, *Pestke* in Stbg 2019, 330.

Orientierungssätze:

1. Fehlt es an einer Anfechtung des Verwaltungsaktes und ist die Entscheidung der Behörde daher bestandskräftig, so fehlt es auch an einem Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV).

2. Hat der Steuerpflichtige die Einspruchsfrist versäumt, zugleich aber einen schlüssig begründeten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110 AO) gestellt, kann die AdV nicht an der eingetretenen Verfristung scheitern (vgl. Literatur).

3. Der pauschale Vortrag, dass seitens des Steuerberaters die Anfechtung eines von mehreren zeitgleich ergangenen Verwaltungsakten versehentlich unterblieben sei, reicht grundsätzlich anzunehmen.

4. Die in der Literatur anzutreffende Auffassung, wonach der Zweck des § 110 AO eine einschränkende Auslegung der Vorschrift dahingehend gebietet, einen „minderen Grad des Verschuldens“ anzunehmen, findet keine hinreichende Stütze im Gesetzeswortlaut.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Totalausfall der Computeranlage

BFH v. 19.3.2019, II R 29/17, HFR 2019, 972.

Leitsatz:

NV: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn bei Verwendung eines elektronischen Fristenkalenders in der Kanzlei des Prozessvertreters nicht dargetan wird, dass ausreichende Vorkehrungen zur Fristenkontrolle für den Fall eines Totalausfalls der Computeranlage getroffen worden sind.

Keine Wiedereinsetzung bei unterlassener Rechtsmitteleinlegung auf Grund erwarteten Obsiegens in einem Parallelverfahren

BFH v. 22.2.2019, IX B 99/18, *Pestke* in Stbg 2019, 329.

Leitsatz:

NV: Ein Bevollmächtigter versäumt schuldhaft die Beschwerdefrist, wenn er gegen die erstinstanzliche Entscheidung des FG kein Rechtsmittel einlegt, weil er auf den erfolgreichen Ausgang eines weiteren, dasselbe Streitjahr betreffenden Klageverfahrens hofft.

Orientierungssatz:

NV: Ist der Prozessbevollmächtigte dazu befugt und auch in der Lage, entspricht es seiner Sorgfaltspflicht, fristwährend zu Gunsten des Mandanten das statthafte Rechtsmittel einzulegen.

Anwaltliches Organisationsverschulden bei Versäumung der Berufungsbegründungsfrist: Kontrollpflichten bei der Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender; erhöhte Fehleranfälligkeit bei reiner Bildschirmkontrolle

BGH v. 28.2.2019, III ZB 96/18, HFR 2019, 972.

Leitsätze:

1. Bei der Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender muss eine Kontrolle durch einen Ausdruck der eingegebenen Einzelvorgänge oder eines Fehlerprotokolls erfolgen. Unterbleibt eine derartige Kontrolle, so liegt ein anwaltliches Organisationsverschulden vor (Bestätigung BGH, Beschlüsse vom 12. April 2018 – V ZB 138/17, NJW-RR 2018, 1267 und vom 17. April 2012 – VI ZB 55/11, NJW-RR 2012, 1085).

2. Werden die Fristeingabe in den elektronischen Fristenkalender und die anschließende Eingabekontrolle in zwar mehrstufigen, aber ausschließlich EDV-gestützten und jeweils nur kurze Zeit benötigenden Arbeitsschritten am Bildschirm durchgeführt, besteht eine erhöhte Fehleranfälligkeit. Den Anforderungen, die an die Überprüfungssicherheit der elektronischen Kalenderführung zu stellen sind, wird durch eine solche Verfahrensweise nicht genügt.

Steuerberatervertrag: Vertrauensschutz des Mandanten bei Formunwirksamkeit einer mündlichen Vereinbarung über die Abänderung der Pauschalvergütung; Anpassung der Pauschalvergütung an veränderte Verhältnisse bei Formunwirksamkeit des Vergütungsbegehrens

OLG Schleswig-Holstein v. 11.1.2019, 17 U 21/18, Pestke in Stbg 2019, 231.

Leitsätze:

1. Auf die Formunwirksamkeit einer mündlich vereinbarten Abänderung einer schriftlichen Vereinbarung einer Pauschalvergütung kann sich ein Steuerberater nicht berufen, wenn er den Mandanten nicht zuvor auf das Schriftformerfordernis hingewiesen hat.

2. Eine bei Formunwirksamkeit eines Vergütungsbegehrens denkbare Abrechnung nach den gesetzlichen Vergütungstatbeständen kommt nicht in Betracht, wenn eine Anpassung der vereinbarten Vergütung aufgrund einer vertraglichen Anpassungsklausel möglich und geschuldet ist. Im Streitfall ersetzt das gerichtliche Urteil die erforderliche Schriftform.

3. Bei der Anpassung ist trotz vertraglich definierter Kriterien entscheidend darauf abzustellen, wie die Parteien „den Vertrag gelebt“ haben.

Steuerberaterhaftung: Veranlassung des Mandanten zu einem Vertragsschluss mit einem Dritten ohne Offenbarung eigener wirtschaftlicher Vorteile; Schadensberechnung bei Zeichnung mehrerer Anlagen

BGH v. 6.12.2018, IX ZR 176/16, Pestke in Stbg 2019, 176.

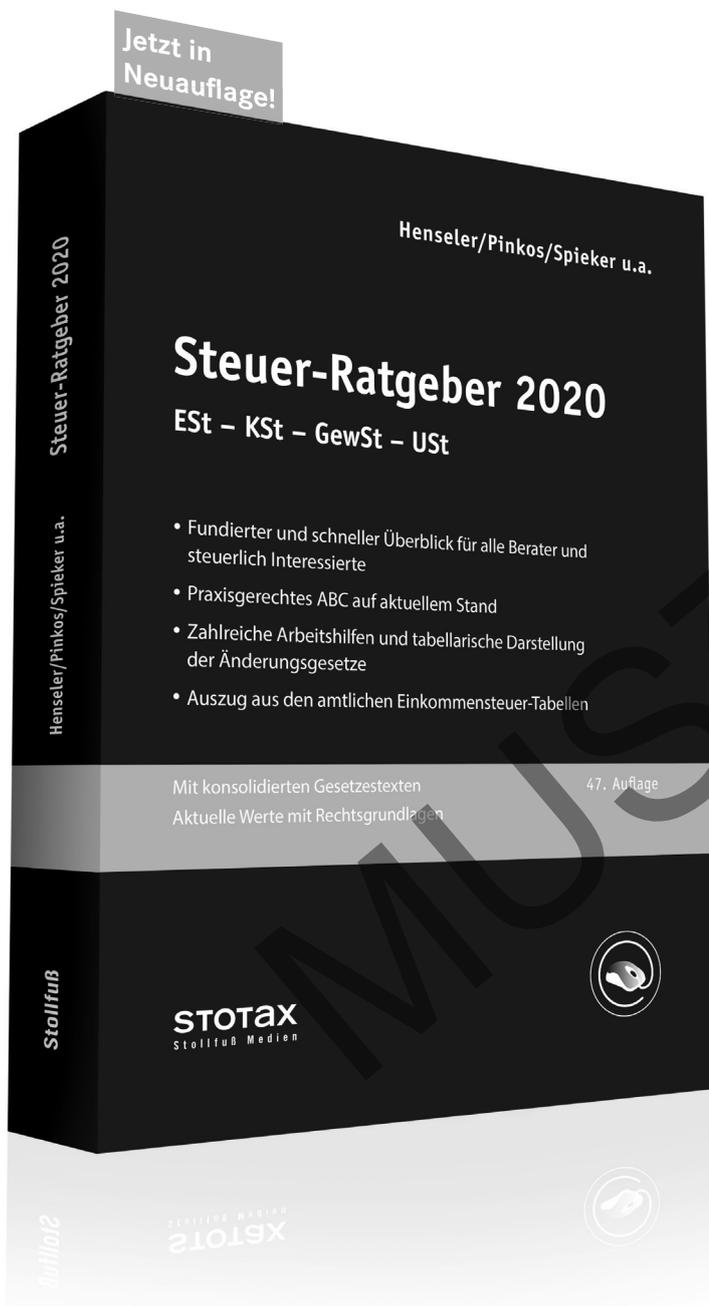
Leitsätze:

1. Der steuerliche Berater handelt seinem Mandanten gegenüber pflichtwidrig, wenn er diesen zu einem Vertragsschluss mit einem Dritten veranlasst, ohne zu offenbaren, dass für ihn wirtschaftliche Vorteile mit einem solchen Vertragsschluss verbunden sind. Beweispflichtig für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden ist der Mandant, dem die Beweiserleichterung im Sinne des Anscheinsbeweises zugute kommen kann.

2. Tätigt der über die wirtschaftliche Beteiligung seines Beraters an dem eine steuersparende Anlage vermittelnden Unternehmen nicht aufgeklärte Mandant mehrere Anlagen, ist der Schaden unter Einbeziehung aller Anlagen zu berechnen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 18.10.2018, III ZR 497/16, WM 2018, 2179).

Schnell und aktuell informiert mit dem Steuer-Ratgeber 2020!

Dieses Werk ist Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



Darum geht es:

- Umfassendes Stichwort-ABC zu allen relevanten Steuerthemen mit aktuellem Rechtsstand
- Aktuelle Zahlen und Fakten zum schnellen Nachschlagen
- Schneller Überblick über die neuesten Gesetzesänderungen
- Konsolidierte Gesetzesfassungen 2020 für EStG, KStG, GewStG, UStG



Print

Henseler | Pinkos | Spieker u.a.

Steuer-Ratgeber 2020

47. Auflage 2020, kartoniert, ca. 680 Seiten.

Preis € 79,-

ISBN 978-3-08-327720-0



Online

Henseler | Pinkos | Spieker u.a.

Steuer-Ratgeber 2020 online

Jahresbezugspreis € 79,-

ISBN 978-3-08-187700-6

(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)

Jetzt bestellen!



www.stollfuss.de



bestellung@stollfuss.de



0228 724-0

STOTAX
Stollfuß Medien

Aktuelle Berater-Informationen

Aktuelle GoBD – Verfahrensdokumentation

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) in der aktualisierten Fassung vom 28.11.2019 wurden nun im BStBl I 2019, 1269, veröffentlicht. Herausgegriffen werden sollen an dieser Stelle die Ausführungen zur Verfahrensdokumentation – Tz. 151 ff.

Die FinVerw. fordert für jedes eingesetzte DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Allerdings ist eine solche Verfahrensdokumentation auch nicht zwingend. Unter Tz. 155 wird ausgeführt: *„Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.“*

Weiter wird bestimmt, dass der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentation dadurch bestimmt wird, was zum Verständnis des DV-Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist. Dies verdeutlicht, dass die Verfahrensdokumentation an die betrieblichen Gegebenheiten anzupassen ist.

Kernbestandteile sind:

- Auflistung aller eingesetzten DV-Systeme,
- Beschreibung der Abläufe, wie Posteingang, Belegprüfung, Verbuchung usw. (Betriebsdokumentation),

- Detailbeschreibungen zu den einzelnen DV-Systemen (Systemdokumentation).

Bei der Erstellung einer individuellen Verfahrensdokumentation kann auf Muster-Verfahrensdokumentationen zurückgegriffen werden. Zu nennen sind z.B:

- Muster-Verfahrensdokumentation zum ersetzenden Scannen, Bundessteuerberaterkammer, abrufbar unter https://www.bstbk.de/export/sites/standard/de/ressourcen/Dokumente/04_presse/publikationen/02_steuerecht_rechnungslegung/BStBK_Muster-VerfD_ersetzendes_Scannen_x2.0x_v_29.11.19.pdf
- DFKA-Muster-Verfahrensdokumentation zur ordnungsmäßigen Kassenführung, abrufbar unter https://dfka.net/wp-content/uploads/2019/04/VD-Kassenf%C3%BChrung_Stand_April-2019.pdf
- Merkblatt Die Verfahrensdokumentation der DE-HOGA, abrufbar unter https://www.dehoga-nordrhein.de/fileadmin/008_Downloads/NRW/Betriebsfuehrung/Sonstige_Infos__Aushaenge__Rechner/Verfahrensdokumentation_Fit_fuer_die_Betriebspruefung_Merkblatt.pdf
- Muster-Verfahrensdokumentation zur Belegablage des AWV, abrufbar unter https://www.awv-net.de/upload/pdf/Belegablage_V1_20151026.pdf